

An das Bundeskanzleramt
Abteilung Verfassungsdienst
Per Mail an: verfassungsdienst@bka.gv.at

Wien, am 24.04.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu können. Der Klagsverband setzt sich umfassend für Gleichstellung und Antidiskriminierung betreffend aller sieben gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale ein und bietet rechtliche Beratung und Unterstützung im Bereich sämtlicher österreichischer Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze an.

Eingangs ist zu erwähnen, dass die im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren aus Sicht des Klagsverbands nachvollziehbare Schritte zur digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung darstellen. Gleichzeitig bergen automatisierte Dialog- und Entscheidungssysteme auch immer Risiken, strukturelle Diskriminierungen zu reproduzieren oder gar zu verstärken. Aus gleichbehandlungs- und antidiskriminierungsrechtlicher Sicht wird zum vorliegenden Entwurf daher zu einigen Aspekten wie folgt Stellung genommen.

1. Zum Entwurf allgemein

Die Materialien zum Entwurf enthalten keine Informationen dazu, ob eine **Datenschutzfolgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO** durchzuführen ist bzw. keine begründete Angabe, warum diese allenfalls unterbleiben kann. Es wird angeregt, dies noch zu ergänzen.

Beim Einsatz von KI-basierten, vollständig automatisierten Erledigungen sind die unmittelbar anwendbaren **Bestimmungen der EU-Verordnung 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung)** zu beachten. In den Erläuterungen wird auf diese Verordnung pauschal Bezug genommen, darüber hinaus enthalten jedoch weder der Gesetzesentwurf noch die Materialien weitere Bezugnahmen auf die KI-Verordnung. Insbesondere fehlt auch ein Hinweis, ob die voll automatisierten Erledigungen im Rahmen des AVG KI-Systeme

mit hohem Risiko nach Anhang III der KI-Verordnung umfasst bzw. umfassen kann. Sollten im Rahmen der Bestimmungen zu vollständig automatisierten Erledigungen KI-Systeme zum Einsatz gelangen (können), die als Hochrisiko-Systeme einzustufen sind, wäre jedenfalls in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die in der KI-Verordnung vorgesehenen besonderen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Risikomanagement, Transparenz und Grundrechtsschutz, entsprechend berücksichtigt werden. Der allgemeine Hinweis auf die Anwendbarkeit der KI-Verordnung in den Erläuterungen zum Entwurf ist im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit aus Sicht des Klagsverbands nicht ausreichend.

2. Vollständig automatisierte Erledigungen nach § 18a AVG des Entwurfs

2.1 Risiko von Verzerrungen (Bias) und Reproduktion struktureller Ungleichheiten

Automatisierte Dialog- und Entscheidungssysteme sind nicht notwendigerweise neutral, sondern beinhalten immer auch das Risiko, strukturelle Ungleichheiten durch Verzerrungen in den verwendeten Daten oder den angewendeten Algorithmen zu reproduzieren oder sogar zu verstärken. Solche Verzerrungen entstehen insbesondere durch unausgewogene Datensätze, historische Vorprägungen der Datenbasis oder mangelnde Diversität in der Entwicklung von algorithmischen Systemen. **Automatisierte Systeme können daher – auch unbeabsichtigt – diskriminierende Auswirkungen auf bestimmte Personengruppen entfalten.**¹ Dieses Risiko gilt es bei der Ausgestaltung und Anwendung von automatisierten Entscheidungssystemen ausreichend zu berücksichtigen und hintanzuhalten. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist laut den Ethikleitlinien für vertrauenswürdige KI als ein zentraler ethischer Grundsatz beim Einsatz von KI-Systemen zu werten² und daher bei vollständig automatisierten Erledigungen gem. § 18a AVG des Entwurfs zu beachten.

Hinsichtlich des Einsatzes von maschinell-lernender KI wird begrüßt, dass die dadurch bestehende Gefahr von unsachlichen Entscheidungen und Diskriminierungen erkannt und dieser mit jedenfalls **zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen** gem. § 18a Abs. 3 AVG begegnet werden soll, die sicherstellen sollen, dass der Behörde ein bestimmender Einfluss auf den Vorgang der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung zukommt.

Insoweit in den Erläuterungen insbesondere auf die Diskriminierung auf Grund von Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO abgestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass auch personenbezogene Daten, die geeignet sind sensible Daten bloß indirekt zu offenbaren, unter Art. 9 DSGVO fallen.³ Gleichzeitig stellen nicht alle gesetzlich geschützten Diskriminierungsmerkmale besondere Kategorien von Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO dar. Unabhängig von der DSGVO sind daher **alle im Rahmen**

¹ Vgl. *Greif in Greif, Neuwirth*, Handbuch Antidiskriminierung, 354f bzw. ErwGr 67 der VERORDNUNG (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung).

² Vgl. ErwGr 27 KI-Verordnung.

³ Vgl. *Greif in Greif, Neuwirth*, Handbuch Antidiskriminierung, 350 bzw. EuGH C-184/20.

des Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrechts geschützten Merkmale zu berücksichtigen, um jegliche Diskriminierung hintanzuhalten. Weiters kann es auch zu Diskriminierungen kommen, wenn ein KI-System nicht ausdrücklich auf sensible Daten bzw. gesetzlich geschützte Diskriminierungsmerkmale abstellt, sondern andere Merkmale heranzieht, die mit geschützten Merkmalen korrelieren (sogenannte **Proxy-Variablen**).⁴ Alle diese Parameter sind beim Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen jedenfalls zu berücksichtigen und aus Sicht des Klagsverbands zumindest in den Erläuterungen zu ergänzen.

In den Erläuterungen wird weiters festgehalten, dass die **Nachvollziehbarkeit von eingesetzten Trainingsdaten** gegeben sein muss. Hier ist aus Sicht des Klagsverbands jedenfalls sicherzustellen, dass bei der Auswahl von Trainingsdaten allfällige stereotype Muster vermieden werden und diese Daten hinsichtlich möglicher Proxy-Variablen und Verzerrungen überprüft werden. So kann gewährleistet werden, dass in der darauffolgenden Testphase gem. § 18a Abs. 3 Z 2 AVG laut Entwurf – wie in den Erläuterungen ausgeführt – sichergestellt werden kann, dass die erzeugten Ergebnisse auf keinen Diskriminierungen beruhen.

Im Hinblick auf die in § 18a Abs. 3 Z 4 AVG normierten laufenden Kontrollen wird ebenso angeregt, hier die **laufende Kontrolle der Diskriminierungsfreiheit des Entscheidungssystems** ausdrücklich zu ergänzen. In diesem Zusammenhang könnten insbesondere statistische Auswertungen oder sogenannte Fairnessmetriken eingesetzt werden, um mögliche Benachteiligungen bestimmter Gruppen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Auch wird angeregt, zur Wahrung der Effektivität dieser Bestimmung konkrete Kontrollintervalle gesetzlich festzulegen.

2.2 Transparenz und Betroffenenrechte

Gem. § 18a Abs. 2 AVG des vorliegenden Entwurfs hat eine vollständig automatisierte schriftliche Erledigung den Hinweis zu enthalten, dass sie vollständig automatisiert erfolgt ist. Nach den Erläuterungen ist auf diesen Umstand mit Verweis auf Art. 13 Abs. 2 lit. f und Art. 14 Abs. 2 lit. g DSGVO auch in der Datenschutzerklärung hinzuweisen.

Der Klagsverband regt an, die Informationspflichten nach der DSGVO in der Gesetzesbestimmung deutlicher hervorzuheben und klarzustellen, dass die betroffenen Personen **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen** der automatisierten Erledigungen **leicht zugänglich** und **verständlich** erhalten müssen und diesbezüglich ein **konkretes Auskunftsrecht** gem. Art. 15 Abs. 1 lit. h) haben.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass ein Verstoß gegen die in § 18a Abs. 3 bis 5 AVG enthaltenen Zulässigkeitsvoraussetzungen für vollständig automatisierte Erledigungen (insbesondere die dort genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen) diese Erledigungen mit einer Rechtswidrigkeit belastet, die von den Betroffenen in einer Vorstellung gem. § 57b bzw. § 57a Abs. 2 AVG aufzugreifen ist. Nachdem die Durchführung der technischen und

⁴ Vgl. Greif in Greif, Neuwirth, Handbuch Antidiskriminierung, 347ff.

organisatorischen Maßnahmen ausschließlich in der Sphäre der Behörde liegt, ist auch aus diesem Grund umfassende Transparenz über die getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten, um Betroffenen überhaupt die Möglichkeit zu geben, eine allfällige Rechtswidrigkeit in diesem Zusammenhang aufzugreifen. Zudem ist die Bedeutung der angeführten Belastung mit einer Rechtswidrigkeit im Hinblick darauf, dass ein Bescheid aufgrund einer Vorstellung ohnehin – unabhängig davon ob und aus welchem Grund ein Bescheid rechtswidrig war – außer Kraft tritt, unklar. Es wird angeregt, diese legislativ klarzustellen.

3. Chatbot-Anbringen und Manuduktion nach §§ 13f AVG des Entwurfs

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die technologieneutrale Erweiterung des § 13 AVG den Einsatz von Chatbots möglich macht und damit u. a. dafür sorgen soll, Barrieren in hoheitlichen Verwaltungsverfahren hinsichtlich Sprache und Verständnis abzubauen.

Um eine umfassende barrierefreie Zugänglichkeit zu verwaltungsbehördlichen Verfahren zu gewährleisten, wird jedoch dringend angeregt, in **§ 13 Abs. 1 und 2 AVG** des Entwurfs klarzustellen, dass auch bei abweichenden Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften oder bei abweichenden technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen gem. § 13 Abs. 2 letzter Satz AVG jedenfalls der barrierefreie Zugang berücksichtigt werden muss. Soweit tunlich sollte z. B. die in den Erläuterungen angeführte Erweiterung der Anbringensformen in Österreichischer Gebärdensprache grundsätzlich gegeben sein, jedenfalls aber wenn ein Ausschluss der Möglichkeit schriftlicher Anbringen erfolgt. Auf das Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Bundesverwaltung gem. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und die umfassenden Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention wird hier dringend hingewiesen.

Weiters wird angeregt, dass bei automatisiert erzeugten Anbringen durch einen Chatbot gem. § 13 Abs. 2a AVG, die auf Text- oder Spracheingaben von Einschreiter*innen basieren, diesen jedenfalls die Möglichkeit zur Genehmigung des Anbringens gegeben wird. So können Einschreiter*innen allfällige Abweichungen des konkret gemeinten Inhalts überprüfen.

Hinsichtlich der in **§ 13a AVG** des Entwurfs vorgesehenen Möglichkeit, dass die Behörde ihre Manuduktionspflicht auch über Chatbots erfüllen kann, wird angeregt, die in den Erläuterungen zur Sicherstellung der Richtigkeit von Anleitungen und Belehrungen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu konkretisieren und insbesondere auch Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verzerrungen und der Gewährleistung von Diskriminierungsfreiheit vorzusehen.

Mag.^a Theresa Hammer

Fachliche Geschäftsführung

Klagsverband